

Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	047.3	Drucksache-Nr.:	21/2025
Sachbearbeiter:	Ortrud Rauch	erstellt am:	24.01.2025

Tagesordnungspunkt Nr. 7

Einwohnerversammlungen gemäß § 20a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

hier: Antrag zur Berichterstattung über stattgefundene und geplante Einwohnerversammlungen der Stadt Lichtenau

Anlage: Antrag der Fraktion „MiTEiNANDER“ vom 23.01.2025

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche Befangenheitstatbestände (§ 18 Gemeindeordnung) vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 23. Januar 2025 wurde der Verwaltung ein Antrag zur Berichterstattung der Verwaltung über Einwohnerversammlungen, der von der Fraktion „MiTEiNANDER“ unterzeichnet war, vorgelegt (siehe Anlage).

Im Antrag wird der Gemeinderat aufgefordert zu beschließen, dass die Verwaltung dem Gremium Bericht über - in der Vergangenheit stattgefundene und in Zukunft geplante - Einwohnerversammlungen gemäß § 20a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) zu erstatten.

Gegenstand der Berichterstattung soll - laut Antrag der Fraktion „MiTEiNANDER“ - sein:

- Anzahl der Einwohnerversammlungen auf Gemeinde- und Ortschaftsebene in der vergangenen Wahlperiode (2019 - 2024)
- Themen der Einwohnerversammlungen in der vergangenen Wahlperiode (2019 - 2024)
- Themen für künftige - jährlich - vom Gemeinderat anzuberaumende Einwohner-versammlungen.

Eine Einwohnerversammlung ist eine Zusammenkunft aller in der Kommune lebenden Personen und als solche ein **Mittel der bürgerschaftlichen Beteiligung**. Sie dient nicht nur der Unterrichtung der Einwohner/innen, sondern auch der Erörterung wichtiger Gemeindeangelegenheiten. Sie bietet die Möglichkeit, die Meinung der Einwohnerschaft in den kommunalen Willensbildungsprozess einfließen zu lassen.

Gemäß § 20a der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) **sollen „alle wichtigen Gemeindeangelegenheiten“** mit den Einwohnern erörtert werden. Die Wichtigkeit einer Angelegenheit beurteilt sich nach

- ihrem Einfluss auf das Gemeinschaftsleben und
- ihrer Auswirkung auf den Gemeindehaushalt.

Dies hat der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen zu beurteilen. Nur - sofern die Wichtigkeit der Angelegenheit festgestellt wird - besteht die **Pflicht zur Abhaltung** einer Einwohnerversammlung.

Ansonsten **soll** der Gemeinderat **in der Regel** einmal im Jahr - im Übrigen **nach Bedarf** - eine Einwohnerversammlung anberaumen, d. h. der Gemeinderat beschließt über die Abhaltung der Einwohnerversammlung, die dann vom Bürgermeister einzuberufen ist.

Auch in den einzelnen **Ortschaften** können Themen, die sich auf die Ortschaft beziehen in einer Einwohnerversammlung behandelt werden. Hierzu kann der Ortschaftsrat gemäß § 20a Abs. 1 Satz 7 GemO eine Einwohnerversammlung anberaumen. Die Tagesordnung muss sich auf die Ortschaft beziehen. Die Einberufung und Leitung obliegt in diesem Fall der/dem Ortsvorsteher/in der Ortschaft. Die Teilnahme kann auf die in der Ortschaft wohnenden Einwohner beschränkt werden.

Der Bürgermeister ist in jedem Fall teilnahmeberechtigt. Bei Teilnahme ist dem Bürgermeister vom Vorsitzenden (Ortsvorsteher/in) - auf Verlangen - jederzeit das Wort zu erteilen.

Der Antrag der Fraktion „MiTEiNANDER“ soll zur Klärung betragen, wie wichtige Gemeindeangelegenheiten in der Vergangenheit mit der Einwohnerschaft erörtert wurden und bei welchen Themen - durch die Einberufung einer Einwohnerversammlung - die Meinung der Einwohnerschaft in der kommenden Zeit in den kommunalen Willensbildungsprozess einfließen soll.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau fasst folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadt Lichtenau beauftragt die Verwaltung

- **einen Bericht über die in der letzten Wahlperiode (2019 - 2024) stattgefundenen Einwohnerversammlungen unter Angabe der behandelten Themen sowie**
- **Aufstellung der Themen für die - in der laufenden Wahlperiode - planbaren Einwohnerversammlungen**

zu fertigen und dem Gremium vorzustellen.

Beratungsergebnis:			
Abstimmungsergebnis:	Anzahl Ja	Anzahl Nein	Anzahl Enthaltungen

23.01.2025

≡: 23.01.2025/6
DA 23/1

Einwohnerversammlung

ANTRAG

Der Gemeinderat solle beschließen, die Verwaltung zu ersuchen, zu berichten

- Wie viele Einwohnerversammlungen, auf Gemeinde- und Ortschaftsebene, wurden in der vergangenen Wahlperiode wann und zu welchen Gemeindeangelegenheiten abgehalten?
- Einwohnerversammlungen zu welchen Themen plant die Verwaltung dem Gemeinderat vorzuschlagen, damit er dazu jährlich Einwohnerversammlungen anberaumen kann?

Begründung:

GemO BaWü Erster Teil, 3.Abschnitt, § 20a Einwohnerversammlung besagt in Absatz 1:

„Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden.
Zu diesem Zweck soll der Gemeinderat in der Regel einmal im Jahr, im Übrigen nach Bedarf eine Einwohnerversammlung anberaumen.

Einwohnerversammlungen können in größeren Gemeinden und in Gemeinden mit Bezirksverfassung oder Ortschaftsverfassung auf Ortsteile, Gemeindebezirke und Ortschaften beschränkt werden. [...]

In Ortschaften können Einwohnerversammlungen auch vom Ortschaftsrat anberaumt werden,...

Dieser Antrag möchte klären, wie in der Vergangenheit Gemeindeangelegenheiten mit der Einwohnerschaft erörtert wurden und wie diese Unterrichtung in der jetzigen Wahlperiode gehandhabt werden soll.

UnterzeichnerInnen:



Sitzungsvorlage		öffentlich	
Az:	022.32	Drucksache-Nr.:	22/2025
Sachbearbeiter:	Ortrud Rauch	erstellt am:	24.01.2025

Tagesordnungspunkt Nr. 8

**Veröffentlichung von Informationen gemäß §§ 38 und 41b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)
hier: Antrag zur Veröffentlichung von Niederschriften von Gemeinderatssitzungen und Sitzungsbeschlüssen**

Anlage: Antrag der Fraktion „MiTEiNANDER“ vom 23.01.2025

Befangenheit: Ja (Name, Vorname) Nein

Bitte teilen Sie mögliche Befangenheitstatbestände (§ 18 Gemeindeordnung) vor der Sitzung dem Hauptamt bzw. dem Vorsitzenden mit.

In Zweifelsfällen wird um einen ausreichend frühzeitigen Hinweis gebeten, damit die erforderliche Klärung des Sachverhalts durch die Verwaltung erfolgen kann.

Bei Nichtbeachtung der oben genannten Rechtsnorm (§ 18 GemO) können sich möglicherweise haftungsrechtliche Folgen ergeben.

Beratungsfolge:	Datum	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Abstimmung mit (z.B. Ausschuss): <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 23. Januar 2025 wurde der Verwaltung ein Antrag zur Veröffentlichung von Sitzungsbeschlüssen und Protokollen aller öffentlichen Sitzungen der Gremien der Stadt Lichtenau, der von der Fraktion „MiTEiNANDER“ unterzeichnet war, vorgelegt (siehe Anlage).

Im Antrag wird der Gemeinderat aufgefordert zu beschließen, dass die Sitzungsbeschlüsse und Protokolle aller öffentlichen Sitzungen der Gremien der Stadt Lichtenau gemäß §§ 38 und 41b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) auf der Website der Stadt Lichtenau veröffentlicht werden sollen.

Gegenstand der Beschlussfassung des Gremiums soll - laut Antrag der Fraktion „MiTEiNANDER“ - sein:

- Veröffentlichung der in den Sitzungen gefassten **Beschlüsse innerhalb einer Woche** nach der jeweiligen Sitzung auf der Website der Stadt Lichtenau.
- Veröffentlichung der **Protokolle** aller öffentlichen Sitzungen
 - des Gemeinderats der Stadt Lichtenau
 - der Ortschaftsräte der Stadtteile Scherzheim, Ulm, Muckenschopf und Grauelsbaum
 - aller beschließenden Ausschüsse der Stadt Lichtenau**innerhalb eines Monats** nach der jeweiligen Sitzung auf der Website der Stadt Lichtenau.

Die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) wurde durch das Gesetz zur Änderung